



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde

AWO München Soziale Dienste gGmbH
Gravelottestraße 8

81667 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
16.12.2021

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: AWO München Soziale Dienste gemeinnützige GmbH
Gravelottestraße 8
81667 München
www.awo-muenchen.de

Geprüfte Einrichtung: AWO-Senioren- und Pflegeheim Fritz-Kistler-Haus
Schmaedelstraße 29
81245 München

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 26.10.2021 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Arzneimittel
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Soziale Betreuung

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung Folgendes festgestellt:

I. **Daten zur Einrichtung:**

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen

Vollstationäre Pflege
Geronto-Wohngruppen
Rüstigenbereich

Angebotene Plätze:	158
davon allgemeine Pflege:	97
davon in Wohngruppen:	20
davon Plätze für Rüstige:	41
Belegte Plätze:	150
Einzelzimmerquote	: 79,6 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	53,73 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 7	

II. **Informationen zur Einrichtung**

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

In der turnusmäßigen Prüfung wurde stichprobenartig die individuelle Versorgungssituation der Bewohner*innen überprüft. Dabei wurde der Wohnbereich 5 und der gerontopsychiatrische Wohnbereich begutachtet. Die Auswahl der Bewohner*innen erfolgte entsprechend der Qualitätsbereiche und der Bewohnerstruktur aus den Pflegegraden 1 bis 5. Hierzu wurden per Zufallsauswahl die Bewohner*innen hinsichtlich der pflegerischen Versorgung begutachtet und zum persönlichen Wohlbefinden befragt. Der Schwerpunkt lag hierbei auf der Prozess- und Ergebnisqualität.

Die befragten Bewohner*innen äußerten sich sehr wertschätzend und zufrieden mit der pflegerischen Versorgung und dem pflegerischen Personal.

Aus der Pflegedokumentation war ersichtlich, dass die Betreuungsangebote sehr individuell und auf die Bewohner*innen zum größten Teil abgestimmt wurden.

Im Rahmen des Risikomanagements waren zu den Themenbereichen Dekubitus, Schmerzen und Ernährung individuelle, pflegefachliche Einschätzungen vorhanden. Für die begutachteten Bewohner*innen, wurde die Ernährungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie die Schmerzintensität

bei verschiedenen Pflegehandlungen erfasst.

Bei Bewohner*innen mit einem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege lagen entsprechende ärztliche Verordnungen vor. Eine ärztliche Kommunikation mit den behandelnden Ärzten konnte aufgrund der Aufzeichnungen und durch Gespräche mit den Pflegekräften nachvollzogen werden.

Der Umgang mit betäubungsmittelpflichtigen Medikamenten und deren Aufbewahrung war ohne Beanstandung.

Derzeit werden in der Einrichtung zwei Freiheit einschränkende Maßnahmen angewandt. Alternativmaßnahmen wurden geprüft und angeboten. Die Legitimationen konnten vorgelegt werden.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohnerinnen und Bewohner ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG) in der Einrichtung erfüllt wird.

Die Einrichtung erfüllt den nach § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG geforderten Anteil an gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in den überprüften pflegerischen Bereichen gute Ergebnisse vorlagen. Jedoch wurde ein Mangelsachverhalt im Bereich Arzneimittel festgestellt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Arzneimittel

III.1.1 Sachverhalt: Auf dem gerontopsychiatrischen Wohnbereich wurden bei drei Bewohner*innen mit fortschreitender Demenz bei der Verabreichung und dem Einsatz von Bedarfsmedikamenten Mängel festgestellt. Für die drei Bewohner*innen lagen jeweils ärztliche Bedarfsanordnungen zur Gabe von Psychopharmaka vor. Die Indikationen zur Verabreichung der Bedarfsmedikamente waren nur unscharf in Form von psychomotorischer Unruhe, Wahnvorstellungen, Erre-

gung und Agitation vorhanden. Bei Einsichtnahme der Pflegedokumentationen wurde zudem festgestellt, dass die Verabreichung der Bedarfsmedikamente bei den Bewohner*innen aufgrund nicht näher beschriebener Unruhezustände wie Umherlaufen und Unruhe erfolgte. Zudem war auch aus den Pflegedokumentationen nicht ersichtlich, ob im Vorfeld bei den Bewohner*innen sonstige pflegerische Interventionen oder Maßnahmen stattfanden. In einem darauf folgenden fachlichen Austausch mit den anwesenden Pflegekräften konnte auch nicht hinreichend geklärt werden, ob den Bewohner*innen Alternativen wie z.B. beruhigende oder validierende Gespräche oder Spaziergänge, um einen etwaigen Bewegungsdrang der Bewohner*innen entgegenzuwirken, erfolgten oder angeboten wurden. Darüber hinaus wurden in den gesamten Pflegeprozessplanungen weder Alternativmaßnahmen beschrieben noch geplant. Bei allen drei Bewohner*innen wurde zudem die Wirkung der verabreichten Bedarfsmedikamente nicht beschrieben.

III.1.2 Die unreflektierte Gabe von Psychopharmaka kann gerade bei älteren dementen Menschen zu schwerwiegenden Einschränkungen und gesundheitlichen Folgen wie z.B. vermehrter Müdigkeit führen, was zu einer erhöhten Pflegebedürftigkeit beitragen kann. Den Bewohner*innen wurden die entsprechenden Bedarfsmedikamente bei Unruhe oder psychosomatischer Unruhe verabreicht, ohne das Verhalten näher zu beschreiben.

Den Bewohner*innen wurden vor der Gabe keine alternativen Angebote wie z.B. Berührungen oder Gespräche etc. zur Beruhigung angeboten.

Weder im Gespräch mit der Pflegedienstleitung noch in der Dokumentation war erkennbar, dass eine Auseinandersetzung mit dieser speziellen und hochkomplexen Pflegesituation zur Förderung der Lebensqualität der Bewohner*innen unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse stattgefunden hat.

Der pflegerische Umgang mit den Betroffenen wies auf fehlende Kenntnisse im Bereich des gerontopsychiatrischen Basiswissens hin. Dies stellt einen Mangel im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 PflWoqG dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird eindringlich empfohlen, die Pflegekräfte im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen zu schulen. Es wird weiter empfohlen, für gefährdete Bewohner*innen im Sinne einer geplanten Pflege, individuelle Maßnahmen bei Unruhe zu planen und umzusetzen. Vor Gabe des jeweiligen Medikamentes sind individuell zu erarbeitende pflegerische Alternativmaßnahmen zu prüfen und einzusetzen. Ärztliche Bedarfsanordnungen, bezüglich der Indikationen müssen hinreichend, konkret und unmissverständlich definiert werden.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG ergangen ist.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 25.11.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. In der Stellungnahme vom 09.12.2021 wurden keine Tatsachen vorgebracht, welche zu einer anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MD und der Einrichtungsleiter haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder

Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

- *Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München*

a) **Elektronisch**, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!